

- **Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen – Begrifflichkeit**

Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger angeregt und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner abhängig sind. Ambulant betreute Wohngemeinschaften liegen vor, wenn

- die Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und in einem organisatorischen Verbund befinden,
- die Pflege- und Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung mit dieser, haben und
- mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der Wohngemeinschaft wohnen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften können selbstorganisiert oder nicht selbstorganisiert sein. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften unterliegen nicht der Überwachung durch die zuständige Behörde.

- **Qualitätsverfahren und -kriterien für den Bereich ambulant betreute Wohngemeinschaften**

Von der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Soziales www.ms.sachsen-anhalt.de (Seniorinnen und Senioren; Wohnen im Alter; ambulant betreute Wohngemeinschaften) gelangt man über den LINK www.wg-qualitaet.de auf die Homepage des Bundesmodellprojektes „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz“, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird und bei dem das Ministerium für Arbeit und Soziales mitarbeitet.

Von dieser Homepage lassen sich folgende Unterlagen zu Qualitätskriterien herunterladen:

- Checkliste – Qualitätskriterien für Wohngemeinschaften (s. Anlage 1),
- Informationen für Angehörige (s. Anlage 2),
- Informationen für ambulante Pflegedienste (s. Anlage 3),
- Informationen für die Wohnungswirtschaft (s. Anlage 4),
- Informationen zum Einsatz der Mittel nach § 45 b SGB XI (s. Anlage 5) und weitere Informationsbroschüren zur Thematik.

- **Finanziellen Förderungen von nicht selbstorganisierten und selbstorganisierten Wohngemeinschaften**

Seit dem 01.07.2008, dem Inkrafttreten des Pflege neu ausrichtungsgesetzes, existiert bei selbstorganisierten Wohngemeinschaften der Anspruch nach § 38a SGB XI

- auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 EUR monatlich zur Beschäftigung einer Präsenzkraft,
- nach § 45e SGB XI auf eine Anschubfinanzierung „für die altersgerechte und Barriere arme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung“ in Höhe von einmalig 2.500,00 EUR. Der Gesamtbetrag ist je Wohngruppe auf 10.000,00 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt (§ 45e Abs. 1 Satz 2 SGB XI).
- Daneben gibt es noch den Anspruch jedes einzelnen Pflegebedürftigen nach § 40 Abs. 4 SGB XI auf Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen bis zur Höhe von 2.557,00 EUR pro Person, wenn dadurch die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Dieser Anspruch gilt für alle von Pflegebedürftigen bewohnten Wohnungen und Wohngemeinschaften jeglicher Art, also auch für nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften.
- Zur finanziellen Förderung gehören außerdem – wie bei allen anderen Privatwohnungen auch – die auf Antrag im Einzelfall erhältlichen Darlehensförderungen für den altersgerechten Umbau von Wohnungen aus dem Landesprogramm „Sachsen-Anhalt MODERN“ und dem Förderprogramm „Altersgerecht umbauen“ des Bundes, mit dem ebenfalls barrierefreie oder -reduzierende Maßnahmen durch die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bis zu 50.000 € pro Wohneinheit auf dem Wege der Zinsverbilligung gefördert werden.

- **Beratungen zu Möglichkeiten der Wohnumfeldverbesserung, Förderung und Anspruchsvoraussetzungen durch das Landesverwaltungsamt**

- Kontaktdaten der zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Land Sachsen-Anhalt - Bereich Nord

Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 567-2442

Fax: 0391 567-2353

Bereich Süd

Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale)

Telefon: 0345 514-3046

Fax: 0345 514-3186

(Quelle: Sozialministerium Sachsen-Anhalt und Landesverwaltungsamt)